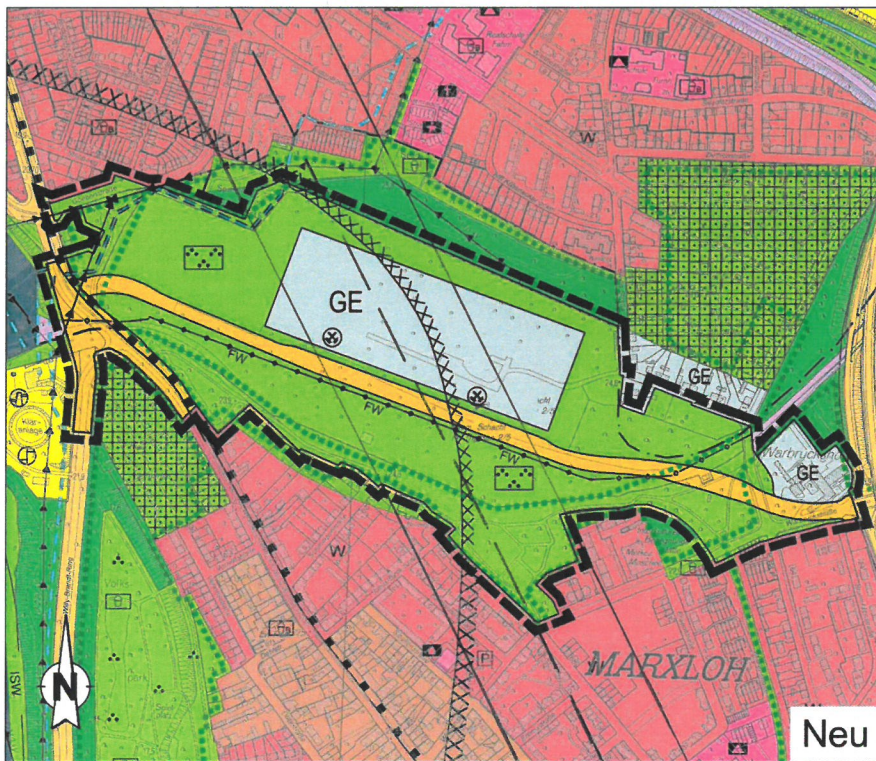
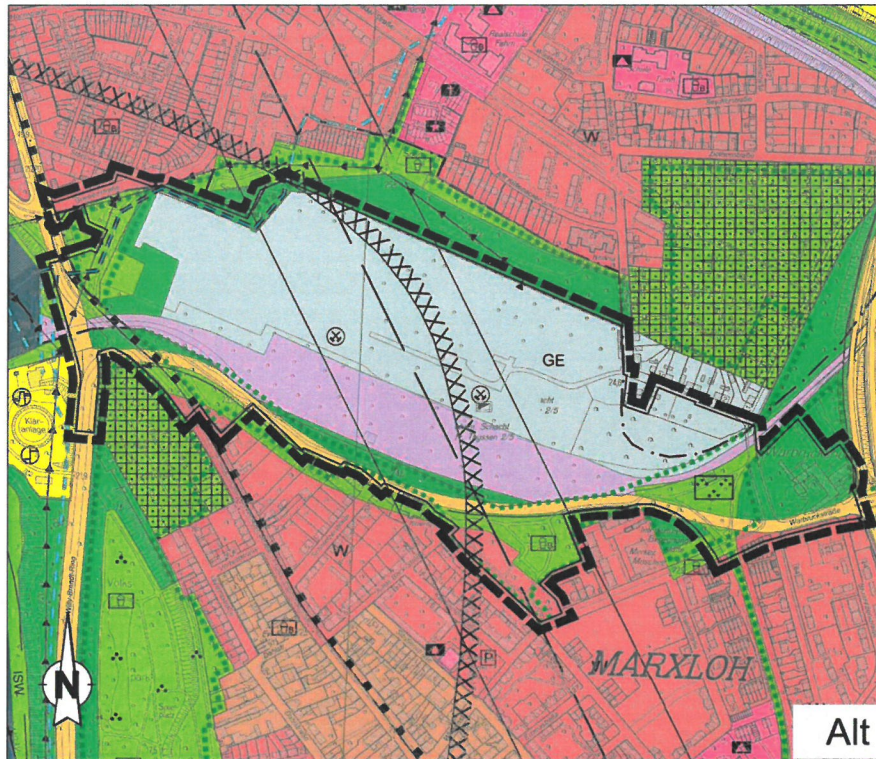


# Änderung Nr. 2.41 -Marxloh/Fahrn- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich zwischen der Warbruckstraße, einschließlich der vorhandenen Grünverbindung zwischen Feldstraße und Weseler Straße, der Weseler Straße mit Ausnahme der Wohnhäuser Weseler Straße Nr. 254 - 256, der Goebenstraße, südlich der ausgebauten Grünfläche zwischen Goebenstraße und Breite Straße, der Breite Straße mit Ausnahme der Häuser Breite Straße Nr. 16 - 18, der Zechenstraße, der Prinz-Eugen-Straße, südöstlich der Grünwegverbindung ehem. Lohbergbahn, einschließlich des Warbruckshofes und der Bundesautobahn A 59.



## Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Stadtbezirksgrenze
- Darstellungen (§ 5 Abs. 2 BauGB)**
- Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
  - Wohnbaufläche
  - Gewerbegebiet
- Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Schacht außer Betrieb
- Flächen für den Verkehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
  - Flächen für örtliche Hauptverkehrszüge
- Versorgungs- und Entsorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
  - Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
  - Pumpwerk
  - Regenrückhalte- bzw. -überlaufbecken
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
  - Grünflächen
  - Parkanlage
  - Dauerkleingärten
- Flächen für Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)**
  - Verrohrte Teilabschnitte der Gewässer/ Druckrohrleitung
- Flächen für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft - Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
  - Flächen für die Forstwirtschaft/Wald
- Kennzeichnungen (§ 5 Abs. 3 BauGB)**
  - Abgrenzung der Flächen unter denen der Bergbau umgeht
- Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
  - Stadtbahntrasse
  - Oberirdische Versorgungsleitungen Hochspannungsfreileitung ab 110 kV
  - Hauptversorgungsleitungen Fernwärme -oberirdisch-
  - Hauptversorgungsleitungen Fernwärme -unterirdisch-
  - Flächen für Bahnanlagen
  - Verbandsgrünfläche

April 2018  
Maßstab 1:10.000

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Sonstige Eintragungen und Hinweise

Richtfunkstrecke

Nachrichtliche Übernahmen (§5 Abs. 4 und 4a BauGB)

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 2.41 liegt innerhalb eines Hochwasser-Risikogebietes bei extremen Ereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ1000). Eine mögliche Gefährdung liegt zudem in den Randbereichen für den Fall eines Versagens der Hochwasserschutzanlagen am Rhein bei HQ100 vor.

Hochwasserschutz



## Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90).

Die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.41 wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt am 28.09.2017 beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.01.2018 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 09.11.2018



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am 14.11.2016.

Duisburg, den 09.11.2018



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 27.11.2017 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.41 und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.41 mit der Begründung hat gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in der Zeit vom 26.01.2018 bis 27.02.2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Duisburg, den 09.11.2018



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt hat am 02.07.2018 über die Anregungen entschieden und die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.41 beschlossen.

Duisburg, den 09.11.2018



Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.41 ist gemäß § 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 19.11.2018 Az.: 35.02-01.01-01-2018-02 Du-2.41-1599 genehmigt worden.

Düsseldorf, den 19.11.2018



Die Bezirksregierung  
Im Auftrag

Die Genehmigung erfolgt mit Nebenbestimmung(en)

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.11.2018 Az. 35.02-01.01-01-2018-02 Du-2.41-1599 ist am 14.12.2018 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2.41 mit der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-Änderung wirksam geworden.

Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 19.12.18

(Siegel)

Oberbürgermeister

LINK  
(Oberbürgermeister)